



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,  
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

**Dienstszitz Berlin**

**MD Prof. Dr. Michael Krautzberger  
Abteilungsleiter Bauwesen und Städtebau**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • 11030 Berlin

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Für die Finanzbauverwaltung zuständigen  
Ländersministerien

Nachrichtlich

Oberfinanzdirektionen

Bundesbaugesellschaft

☎ (0 30)

Datum

20 08 - 7000

22. November 2001

Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

BS 11 – 0 1080 – 460/35

Hinweise zum Steuerabzugsverfahren nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Be-  
tätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001

Anlage: Info-Blatt

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Diese Pflicht zum Abzug gilt nicht nur für Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, sondern auch für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), für die jemand im Inland Bauleistungen erbringt.

Ab 1. Januar 2002 haben danach alle Bundesbehörden sowie Landesbehörden, Landesbetriebe oder Landesanstalten, denen durch Verwaltungsvereinbarung Bauaufgaben des Bundes übertragen worden sind, bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (Gegenleistung) für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmers (Leistenden) vorzunehmen, wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt. **Nach § 48 Abs. 3 EStG haftet der Leistungsempfänger für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.**

Um eine sachgerechte Arbeit unter Berücksichtigung der Neuregelungen sicherzustellen, ist bei der Vergabe von Bauleistungen folgendes zu beachten:

Bei jeder Ausschreibung von Bauleistungen im Sinne von § 48 EStG ist den Bietern/Bewerbern zusammen mit den Verdingungsunterlagen das beiliegende Informationsblatt zu übersenden. Nach Zuschlagserteilung ist der erfolgreiche Bieter/Bewerber erneut auf das Informationsblatt aufmerksam zu machen.

Die besondere Vertragsbedingungen (Muster 214 und 224 des Vergabehandbuches des Bundes) sind unter Nr. 10 wie folgt zu ergänzen:

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

Wird der Auftrag an eine Arbeitsgemeinschaft erteilt und legt die Arbeitsgemeinschaft keine für sie geltende Freistellungsbescheinigung vor, wird der Steuerabzug nur dann nicht vorgenommen, wenn für jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft eine zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Art und Umfang des Steuerabzuges nach § 48 EStG, insb. die Voraussetzungen für die Haftung des Leistungsempfängers für einen nicht oder fehlerhaft durchgeführten Steuerabzug, sind dem Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zum Steuerabzugsverfahren nach § 48 EStG und dem BMF-Schreiben vom 1. November 2001 (AZ.: IV A 5 – S 1900 – 292/01) (beide Schreiben können im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) eingesehen werden) zu entnehmen.

Die haushaltsrechtliche Behandlung des Steuerabzuges nach § 48 EStG richtet sich nach dem Verwaltungsaufbau und den entsprechenden haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten der Behörden, in die die Vergabestelle eingegliedert ist. In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal auf meinen Schreiben vom 21. November 2001 (AZ.: BS 30 – B 1403 – 00) hin, indem Sie um einen Bericht über die Umsetzung des Gesetzes in Ihrem Zuständigkeitsbereich gebeten werden.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Krautzberger

***Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen informiert:***

## **Hinweise zum Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe im Bereich Bundeshochbau**

Der Bund ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen **15 % von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für ihr Unternehmen zuständige Finanzamt** abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) **keine Freistellungsbescheinigung** seines Finanzamtes vorlegt.

Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag vor oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde.

Wir bitten Sie auch in Ihrem Interesse um die rechtzeitige Vorlage einer Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamtes. Damit können Sie zusätzliche Verwaltungsarbeit und einen Steuerabzug vermeiden.

Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Bund als Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug.

Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird von der an Sie zu leistenden Zahlung 15 % abgezogen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzug wird Ihnen mitgeteilt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Daten über das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer mitzuteilen.